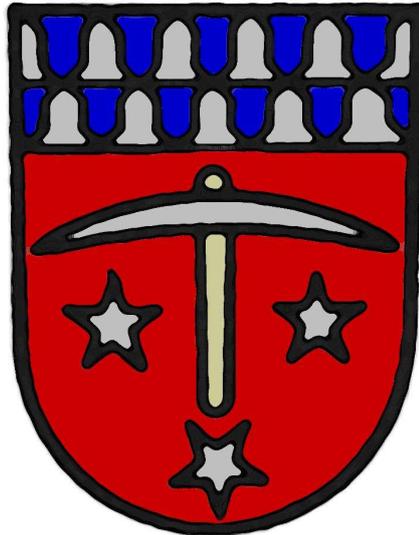


**Gemeinde Langenaltheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**



Vorhabenträger: Gemeinde Langenaltheim
Untere Hauptstraße 15
91799 Langenaltheim

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan
sowie integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan**

„Steigfeld I“

- Zusammenfassende Erklärung -

Januar 2023

Landschaftsplanung-Grünplanung

Maria Hegemann Dipl. Ing. FH
Rennfeld 9 91792 Ellingen
Fon: 09141/99 50 70
Fax: 09141/974 70 53
Mobil: 0152/56 18 42 71
Email: Maria.Hegemann@t-online.de



Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden weiteren Planungsmöglichkeiten dargestellt und formuliert wurde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats der Gemeinde Langenaltheim am 01.07.2021 wurde die Voraussetzung für die Ausstellung des vorliegenden Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan sowie integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan geschaffen.

Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss: 01.07.2021
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 17.09.2021
- Satzungsbeschluss: 19.07.2022

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde Langenaltheim am 18.11.2022 in Kraft.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2 a BauGB im Umweltbericht dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde parallel eine artenschutzrechtliche Beurteilung (saP) durchgeführt.

Schutzgut Mensch/Immissionen

Das Änderungsgebiet wird wie das gesamte Umfeld als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und unterliegt den Lärm- und Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen. Die nächstgelegene Bebauung befindet sich in ca. 500 m Entfernung, es handelt sich um den Ortsrand von Rehlingen sowie den Friedhof.

Eine Blendwirkung durch Reflexionen wird durch den Einsatz reflektionsarmer Module und den Aufstellwinkel reduziert. In Hinblick auf Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ST2217 wurde ein Blendgutachten erstellt. Durch die nach Westen vorgelagerten Hecken wird die Einsehbarkeit des Geländes reduziert, ebenso durch die geplante Streuobstreihe an der Nordseite der geplanten Anlage.

Vom späteren Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage gehen keine Emissionen aus. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage trägt insgesamt zu Produktion regional erzeugten Stroms ohne Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid bei.

Insgesamt wird für das Schutzgut Mensch/Immissionen von geringen Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die intensiv genutzte Fläche des Planungsgebiets weist einen geringen ökologischen Wert als Lebensraum auf. Sie liegt außerhalb der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, es sind auch keine weiteren Schutzgebiete oder -objekte vorhanden. Die Ackerfläche selbst stellt grundsätzlich einen Lebensraum für bodenbrütende Feldvögel dar. Jedoch wurden im Rahmen der Erfassung der saP-relevanten Arten keine Reviere von Feldvögeln erfasst, da im Umfeld Vertikalstrukturen (Gehölzbestände, Freileitung) vorhanden sind, die zu Meidereaktionen führen. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der Planungsfläche kann das Vorkommen weiterer saP-relevanter Arten wie Zauneidechse, Fledermäuse, Vogelarten sowie Pflanzenarten ausgeschlossen werden.

Durch die künftige Extensivierung und den damit einhergehenden Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden sowie die geplante Beweidung werden eine Erhöhung der Artenvielfalt und die Schaffung von Biotopverbindungen erwartet.

Der Modulreihenabstand führt zur Entwicklung sehr unterschiedlich besonnener bzw. beschatteter Bereiche, die für einen hohen Insektenbestand essenziell sind. Ebenso wie die durch geplante Eingrünung mit Strauchgehölzen wird so das Angebot an Jagdflächen für Vogel- und Fledermausarten erweitert.

Der zum Schutz der Anlage notwendige Zaun wird so errichtet, dass er durch seine Bodenfreiheit eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Für diese Tierarten wird somit eher ein Rückzugsraum in der landwirtschaftlichen Flur geschaffen.

Insgesamt ist durch den geringeren Pestizideinsatz und die Extensivierung von einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen auszugehen. Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind für das Schutzgut Arten und Lebensräume als gering einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Im Planungsgebiet sind keine temporären oder ständig wasserführenden Gräben oder Fließgewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die zu bebauende Fläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Während der Bauphase sind für alle eingesetzten Maschinen und Geräte die einschlägigen Vorschriften zum Gewässer- und Grundwasserschutz einzuhalten.

Durch den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen keine Einflüsse auf die weiter entfernt liegenden Fließgewässer oder auf den Bodenwasserhaushalt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland deutliche Verbesserungen, Erosionen werden dauerhaft vermieden. Das anfallende Niederschlagswasser wird direkt vor Ort versickert. Ein erhöhtes Aufkommen von Oberflächenwasser auch bei Starkregenereignissen ist nicht zu erwarten, da der Versiegelungsgrad sehr gering ist.

Für das Schutzgut Wasser wird von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Geologie und Böden, Nutzungen

Dem Planungsgebiet werden temporär Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion entzogen, die in Teilen gute Erzeugungsbedingungen aufweisen und den Immissionsbelastungen aus dem Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen unterliegen.

Die derzeitigen Funktionen des Bodens als Filter und Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden durch die sehr geringe Versiegelung nicht beeinträchtigt bzw. eher verbessert, da Einträge durch Pestizideinsatz entfallen. Durch die Nutzung als Extensivgrünland kann sich langfristig ein stabiles und humusreiches Bodengefüge entwickeln, das in größerem Maße als intensivlandwirtschaftliche Nutzung in der Lage ist, Kohlendioxid zu speichern.

Abgesehen von temporären Bodenbelastungen während der Bauzeit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als positiv anzusehen. Negative Einflüsse auf eine spätere Nachnutzung sind nicht gegeben. Insgesamt sind geringe bis positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Luft/Klima

Der Anlagenstandort und sein Umfeld sind landwirtschaftlich sehr intensiv genutzt und weisen ein einheitliches Kleinklima auf. Staubentwicklung im engeren Umfeld entsteht sowohl durch die landwirtschaftliche Nutzung als auch kurzzeitig während der Bauphase der Freiflächenphotovoltaikanlage.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird durch die Nutzung der Sonnenenergie insgesamt ein positiver Einfluss erreicht. Durch den Betrieb der Anlage werden sich die kleinklimatischen Verhältnisse kaum verändern, da der Luftabfluss unterhalb der Modulreihen gewährleistet ist.

Für das Schutzgut Luft/Klima wird von geringen bis positiven Auswirkungen ausgegangen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage führt im unmittelbaren Flächenumgriff zu einer technisch-industriellen Überformung und erzielt aufgrund der Flächengröße eine recht deutliche Sichtbarkeit. Vertikalstrukturen wie Hecken und Bäume, die wellige Topografie der Landschaft mit Kuppen und Tälern, Streuobstbereiche und Waldränder jedoch bilden Barrieren für Sichtachsen und sorgen – je nach Betrachtungsstandort – für eine eingeschränkte Sichtbarkeit der geplanten Anlage. Für den Nahbereich um die Anlage steht die Sichtbarkeit jedoch außer Diskussion und wird das Landschaftsbild verändern. Durch die geplante Eingrünung soll die Anlage zumindest teilweise in die umgebende Landschaft eingebunden werden. Für die detaillierte Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit die Erholungseignung wurden Profile und Analysen erstellt, die im Grünordnungsplan bewertet werden.

Durch die geländekonforme Aufstellung der Modulreihen wird die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild gemindert.

Für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung ist von einer mäßigen Beeinträchtigung auszugehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturlandschaft

Im Planungsgebiet und seinem weiteren Umfeld sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vorhanden. Auch in der Landschaft sichtbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Insgesamt ist für das Schutzgut daher nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Gesamtbetrachtung der Schutzgüter führt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut	baubedingte Auswirkungen	anlagenbedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Mensch/Immissionen	gering	gering	keine - positiv	gering
Arten und Lebensräume	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – eher positiv
Wasser	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – eher positiv
Geologie und Böden, Nutzungen	gering	gering - positiv	gering - positiv	gering – eher positiv
Luft/Klima	gering	gering	positiv	gering – eher positiv
Landschaftsbild/Erholung	gering	mäßig - deutlich	gering	mäßig
Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaft	keine	keine	keine	keine

Kompensation

Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan in den Randbereichen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft im Umfang von 3.649 m² dargestellt.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs. 1 BauGB: 24.01. bis 23.02.2022
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 30.05. bis 01.07.2022.

Im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der berührten Behörden fand durch Zurverfügungstellung der Planentwürfe und Berichte in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: 24.01. bis 23.02.2022
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: 30.05. bis 01.07.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige umweltrelevante Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Die **Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen des Bund Naturschutz Bayern** lehnt die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage an dieser Stelle ab, da der Standort nicht mit den Schutzziele des Naturparks Altmühltal vereinbar und die geplante Anlage von Standorten innerhalb der Schutzzone des Naturparks sichtbar sei. Ebenso wird die Ansicht geäußert, dass eine Vorbelastung des Standortes aufgrund der Freileitung in den Hintergrund tritt. Zudem wird angemahnt, die biotopkartierten Flächen in der Nähe des überplanten Gebietes nicht für Lagerzwecke und zum Befahren zu nutzen. Dies ist ausgeschlossen, da sich die angesprochenen Flächen nicht im Eigentum der künftigen Anlagenbetreiber befinden und daher nicht genutzt werden dürfen. Die Gemeinde Langenaltheim hat sich entschieden, die Planung entlang eines vorbelasteten Standorts und außerhalb der Schutzzone des Naturparks dem Kriterienkatalog der Gemeinde entsprechend weiterzuverfolgen.

Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** verweist hinsichtlich der regionalplanerischen Belange auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, die keine Einwände vorgebracht hat.

Die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** erhebt keine Einwände und formuliert landschaftspflegerische Hinweise, die vor allem hinsichtlich der Flächeneingrünung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind. Die UNB ihrerseits hat eine Stellungnahme formuliert und keine Einwände vorgebracht.

Das **Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde)** forderte Erläuterungen und Ergänzungen zur Breite der geplanten Hecken, die die Anlagenfläche in die Landschaft einbinden sollen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde dahingehend geändert. Der Eingriffsausgleich sowie die landschaftliche Einbindung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von der UNB bewertet. Es erfolgten keine weitergehenden Einwände. Das Sachgebiet **Technische Wasserwirtschaft** fordert für den Fall der Aufstellung eines ölbefüllten Trafos den Einbau einer Auffangwanne. Dies ist durch den DIN-gerechten Einbau einer solchen Anlage gewährleistet. Von den weiteren Fachabteilungen wurden keine Einwände vorgebracht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine umweltrelevanten Einwände oder Bedenken vorgebracht: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach; Stadt Pappenheim; Staatliches Bauamt Ansbach; Wasserwirtschaftsamt Ansbach; n-ergie Netz GmbH; DB AG DB Immobilien; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg; Stadt Treuchtlingen; Deutsche Telekom Nürnberg sowie Naturpark Altmühltal e.V..

Planungsalternativen

Für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Konversionsflächen entlang von übergeordneten Straßen, Bahnlinien oder anderen Infrastruktureinrichtungen sind in der Gemeinde Langenaltheim teilweise verfügbar. Als vorbelastende Struktur gilt auch die in unmittelbaren Nähe östlich am Projektgebiet vorbeiführende 110kV-Freileitung der DB Energie GmbH. Die in diesem Bebauungsplan gegenständliche Freiflächenphotovoltaikanlage soll mit einer weiteren in Richtung Süden bzw. Osten ergänzt werden, so dass die gesamte Fläche unmittelbar an den Schutzkorridor der Freileitung angrenzen wird. Weitere vorbelastete Standorte liegen in größerer Entfernung außerhalb der Gemarkung Rehlingen.

Beim gewählten Standort handelt es sich um eine in der Gemarkung Rehlingen geeignete Fläche. Neben der Nähe zu vorbelastenden Infrastruktureinrichtungen müssen die Standorte auch durch ihre Exposition und topografische Lage den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen und andere bauliche oder verkehrliche Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Bei der zu bebauenden Fläche selbst handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die ausschließlich von weiteren Agrarflächen umgeben ist.

Bei Nichtdurchführung des Projektes werden die Flächen weiter intensiv ackerbaulich genutzt. Die Wirkungen der Intensivnutzung im Vergleich zur geplanten Nutzung als Extensivgrünland sind hinsichtlich Wasserhaushalt, Boden und Artenvielfalt deutlich ungünstiger zu bewerten. Somit dient die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage der Förderung regenerativer Energien und dem Ressourcenschutz vor Ort.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Steigfeld I“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Langenaltheim am 19.07.2022 beschlossen und wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 18.11.2022 durch Aushang rechtsverbindlich.